

## Teilrevision der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV)

Vom Grossen Rat beschlossen am 29. Mai 2002

---

### I.

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden wird wie folgt geändert:

#### Art. 1a Abs. 2 lit. d

d. das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales.

#### Art. 70 lit. d und e

- d. die kantonalen Gerichte und die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse sowie die Verwaltungskommission der Sozialversicherung und der Schulrat des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales für ihre Mitarbeiter gemäss Litera a;
- e. die Gerichtspräsidenten sowie die Direktion der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse und die Direktion der Sozialversicherungsanstalt sowie die Direktion des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales für ihre Mitarbeiter gemäss Literae b und e.

#### Art. 72 Marginalie, Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 lit. b

<sup>1</sup> Die kantonalen Gerichte sowie die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse sowie die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt und der Schulrat des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales haben für ihre Mitarbeiter die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Vorbehalten bleibt Artikel 63.

<sup>2</sup> Für die Gerichtspräsidenten sowie die Direktion der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse und die Direktion der Sozialversicherungsanstalt sowie die Direktion des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales gilt Artikel 71 Absatz 1 sinngemäss.

<sup>3</sup> b. für die Mitarbeiter der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse sowie der Sozialversicherungsanstalt und des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales die Regierung.

2. Für die kantonalen Gerichte, die Gebäudeversicherungsanstalt und die Elementarschadenkasse sowie die Sozialversicherungsanstalt und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales

**Art. 73 Absatz 5**

<sup>5</sup>Für die kantonalen Gerichte, die Gebäudeversicherungsanstalt und Elementarschadenkasse sowie für die Sozialversicherungsanstalt und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales gilt das Verfahren betreffend die Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide sinngemäss.

**II.**

Diese Teilrevision tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen in Kraft.